

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Harztor

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Jan. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49, 58), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Sep. 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Harztor vom 07.10.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Harztor in der Sitzung vom 11.09.2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Harztor betreibt die Friedhöfe Niedersachswerfen und Wiegersdorf als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Einrichtungen und Anlagen des Friedhofs- und Bestattungswesens erhebt die Gemeinde Harztor nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern,
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschild haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar
 - a) für Gebühren nach den §§ 5,6,9 und 10 mit Beantragung der jeweiligen Leistung
 - b) für Gebühren nach den §§ 7 und 8 mit dem Antrag auf Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechtes für die gesamte Zeitdauer des Erwerbs bzw. der Verlängerung
 - c) für Gebühren nach dem § 11 mit Beginn eines jeden neuen Jahres der Nutzung der Grabstätte.

Für die Kosten der Ersatzvornahme gilt § 12.

- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Niedersachswerfen	120,00 €
Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof Wiegersdorf	70,00 €

§ 6 Bestattungs- und Ausgrabungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes auf den Friedhöfen Niedersachswerfen und Wiegersdorf werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bestattung einer Urne	90,00 €
b) Bestattung eines Sarges für Verstorbene unter 6 Jahren	140,00 €
c) Bestattung eines Sarges für Verstorbene über 6 Jahren	290,00 €
d) Bestattung von Fehlgeburten / Leibesfrüchten	90,00 €

- (2) Für die Ausgrabung auf den Friedhöfen Niedersachswerfen und Wiegersdorf werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausgrabung einer Urne	300,00 €
b) Ausgrabung einer Leiche unter 6 Jahre	450,00 €
c) Ausgrabung einer Leiche über 6 Jahre	900,00 €

§ 7 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben

a) Reihengrab zur Erdbestattung eines Verstorbenen im Alter bis zu 6 Jahren	auf dem Friedhof Niedersachswerfen (Ruhezeit: 30 Jahre)	300,00 €
	auf dem Friedhof Wiegersdorf (Ruhezeit: 25 Jahre)	290,00 €
b) Reihengrab zur Erdbestattung eines Verstorbenen <u>über</u> 6 Jahre	auf dem Friedhof Niedersachswerfen (Ruhezeit: 30 Jahre)	430,00 €
	auf dem Friedhof Wiegersdorf (Ruhezeit: 25 Jahre)	360,00 €

- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben (Ruhezeit: 20 Jahre)

auf dem Friedhof Niedersachswerfen	150,00 €
auf dem Friedhof Wiegersdorf	180,00 €

- | | |
|--|----------|
| (3) Für die Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) werden erhoben
(inkl. Pflege für die Ruhezeit von 20 Jahren) | |
| auf dem Friedhof Niedersachswerfen | 390,00 € |
| auf dem Friedhof Wiegersdorf | 230,00 € |

§ 8
Erwerb von Nutzungsrechten
an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|--|
| (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer <u>Einzelwahlgrabstätte</u> für Erdbestattungen
(1 Sarg, 4 Urnen) | |
| auf dem Friedhof Niedersachswerfen für die Dauer von 35 Jahren | 510,00 € |
| auf dem Friedhof Wiegersdorf für die Dauer von 30 Jahren | 440,00 € |
| (2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer <u>Doppelwahlgrabstätte</u> für Erdbestattungen
(2 Särge, 8 Urnen) | |
| auf dem Friedhof Niedersachswerfen für die Dauer von 35 Jahren | 720,00 € |
| auf dem Friedhof Wiegersdorf für die Dauer von 30 Jahren | 700,00 € |
| (3) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer <u>Urnenwahlgrabstätte</u> für
die Dauer von 25 Jahren (4 Urnen) | |
| auf dem Friedhof Niedersachswerfen | 190,00 € |
| auf dem Friedhof Wiegersdorf | 220,00 € |
| (4) Für den Erwerb von Nutzungsrechten eines <u>pflegefreien Rasengrab</u>
mit Grabplatte (inkl. Pflege) für die Dauer von 25 Jahren (2 Urnen) | |
| auf dem Friedhof Niedersachswerfen | 420,00 € |
| auf dem Friedhof Wiegersdorf | 270,00 € |
| (5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 14 Abs. 9 der Friedhofssatzung)
werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) bei Einzelwahlgrabstätten pro Jahr der Verlängerung | Friedhof Niedersachswerfen 15,00 €
Friedhof Wiegersdorf 14,00 € |
| b) bei Doppelwahlgrabstätten pro Jahr der Verlängerung | Friedhof Niedersachswerfen 21,00 €
Friedhof Wiegersdorf 23,00 € |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten pro Jahr der Verlängerung | Friedhof Niedersachswerfen 8,00 €
Friedhof Wiegersdorf 9,00 € |
| d) beim pflegefreien Rasengrab pro Jahr der Verlängerung | Friedhof Niedersachswerfen 5,00 €
Friedhof Wiegersdorf 6,00 € |

Wird auf einer bereits vorhandenen Grabstätte eine weitere Bestattung vorgenommen und geht die Ruhefrist über das vorliegende Nutzungsrecht hinaus, so muss die Nutzungszeit der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist der neuen Bestattung neu erworben werden. Die Nutzungszeitverlängerungen hierfür werden mit der unter a bis d aufgeführten Teilgebühr pro Jahr berechnet.

§ 9
Grabräumung

- | | |
|---|----------|
| (1) Für die Räumung einer Grabstätte auf den Friedhöfen Niedersachswerfen und Wiegersdorf werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Einzelgrab | 140,00 € |
| b) Doppelgrab | 280,00 € |
| c) Kindergrab | 110,00 € |
| d) Urnengrab | 70,00 € |

§ 10 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) Tätigkeit der Verwaltung je Beisetzung / Bestattung	10,00 €
b) Bearbeitung u. Genehmigung von Aus- und Umbettungsanträgen	30,00 €
c) Bearbeitung u. Genehmigung von Nutzungszeitverlängerungen	10,00 €
d) Beurkundung des Nutzungsrechtes an Grabstätten	10,00 €
e) Genehmigung zur Entfernung von Gräbern	10,00 €
f) Bearbeitung von Anforderungen / Beisetzungsgenehmigung für Urne / Sarg	10,00 €
g) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales (liegend)	10,00 €
h) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales (stehend) einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung	30,00 €
i) Gebühr für die Tätigkeit des Gewerbetreibenden (Jahresgebühr)	20,00 €

§ 11 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für alle Gräber auf dem Friedhof Niedersachswerfen, die bis zum Inkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung vom 22.06.2010 bereits bestanden (ausgenommen Grabstätten auf der Urnengemeinschaftsanlage und pflegefreie Rasengräber), wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 5,00 € für die verbleibende Dauer ihrer Nutzungszeit erhoben. Bei Verlängerung einer Wahlgrabstätte und für Wahlgrabstätten, deren Nutzungsrecht nach dem 26.06.2010 verlängert worden ist, wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Zeit ab dem Jahr der Verlängerung erhoben.

§ 12 Sonstiges

Anfallende Kosten für die Ersatzvornahme nach §§ 21, 23, 24 und 26 der Friedhofssatzung werden nach den Bestimmungen des §§ 50 und 56 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes i. V. m. der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes berechnet. Sofern für bestimmte Kosten und Auslagen kein Gebührentarif in der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung i. V. m. der Verwaltungskostenordnung zum ThürVwZVG enthalten ist, werden diese anhand gesonderter Nachweise berechnet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Niedersachswerfen vom 21.06.2010 und die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ilfeld vom 25.01.2010 außer Kraft.

Harztor, den 07.10.2013

Gemeinde Harztor

Klante
Bürgermeister

Siegel

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Harztor, den 07.10.2013

Gemeinde Harztor

Klante
Bürgermeister

Siegel